

SATZUNG

**Freie Arbeiter*innen Union Freiburg (FAU-Freiburg)
FAU - Allgemeines Syndikat Freiburg (FAU-ASy Freiburg)**

Stand: Juni 2023



Herausgegeben von:

FAU - Allgemeines Syndikat Freiburg [FAU-ASy Freiburg]
Freie Arbeiter*innen Union Freiburg [FAU-Freiburg]

www | www.freiburg.fau.org
Email | faufr-kontakt@fau.org

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen.....	1
§ 2 Zweck und Ziel.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
1. Voraussetzungen.....	2
2. Aufnahmeverfahren.....	3
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	3
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organisatorischer Aufbau.....	4
1. Vollversammlung.....	4
2. Funktionsträger*innen.....	5
3. Sekretariat.....	5
3. Sektionen.....	6
4. Betriebsgruppen.....	6
5. Arbeitsgruppen.....	6
6. Gewerkschaftskontakte.....	7
7. Elektronische Vernetzung.....	7
9. Geschäftsordnung (GO).....	7
10. FAU-Föderationen.....	7
§ 5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	8
§ 6 Finanzierung.....	9
§ 7 Solidaritätsleistungen.....	10
1. Tatkräftige Solidarität.....	10
2. Rechtsschutz.....	10
3. Gemaßregeltenunterstützung.....	10
4. Streikunterstützung.....	10
§ 8 Ausgründungen.....	11
§ 9 Publikationen.....	11
§ 10 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Freie Arbeiter*innen Union (FAU) - Allgemeines Syndikat Freiburg (FAU-ASy Freiburg).
2. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freie Arbeiter*innen Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg fallen, und bewegt sich im Rahmen der Statuten der FAU.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - a) Das Organisationsgebiet des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg erstreckt sich auf das Stadtgebiet Freiburg. Es erstreckt sich auch auf umliegende Kommunen, sobald sich umliegende, auswärtige Arbeiter*innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - b) Die Zuständigkeitsbereiche des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifische FAU Syndikate bestehen. Als tarifpolitische Akteur*in wird das FAU - Allgemeines Syndikat Freiburg nach den im Anhang „Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Freiburg“ definierten tarifpolitischen Grundsätzen aktiv.
 - c) Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg ist Freiburg i.Brsg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 GG, sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Weiterer Zweck des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.

3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg, das Bewusstsein der direkt und indirekt Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.

4. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.

5. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.

6. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg strebt eine libertäre, klassenlose und diskriminierungsfreie Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg ist es, die Grundlagen dafür in der Region Freiburg zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

a) Mitglied des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter*in, Angestellte, Bedienstete, Auszubildende, Rentner*in, Erwerbslose) oder selbstständig arbeitet ohne die Möglichkeit, Arbeiter*innen einzustellen oder zu entlassen und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg hat.

b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgeber*innen und leitenden Angestellten und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in §2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

c) Träger politischer Mandate in Parlamenten und Parteien haben generell keine Möglichkeit Mitglied des Allgemeinen Syndikats Freiburg zu werden, da dies nicht mit dem organisatorischen Ansatz der FAU zusammengeht.
Einfache Partei-Mitglieder können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied werden.

d) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in §2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

e) Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.

f) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem Allgemeinen

Syndikat Freiburg nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

a) Die Aufnahme kann beantragt werden:

- mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV);
- per Antragsformular an das Sekretariat, das dann TOP in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) ist;
- durch eine*n Delegierte auf der beschlussfähigen Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.

b) Mit der Aufnahme per Akklamation durch die Vollversammlung, auf der der Antrag gestellt wurde, bzw. die dem schriftlichen Antrag folgt, beginnt die volle Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und allen Treffen der sonstigen Organe der FAU Freiburg die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.

c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.

d) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:

- Streikunterstützung (§ 7.4.)
- Gemaßregeltenunterstützung (§ 7.3.)
- Rechtsschutz (§ 7.2.)
- tatkräftige Solidarität (§ 7.1.)

e) Jedes Mitglied erhält Zugriff auf Satzung und Richtlinien des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg.

f) Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg, näheres regelt die Arbeitsrichtlinie. Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikats Freiburg dient primär zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Über eventuelle Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge von einzelnen Mitgliedern

entscheidet die Vollversammlung.

b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).

Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.

d) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in § 3.1. genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

e) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung; in dringenden Fällen das Sekretariat, dieser Ausschluss ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5.5. anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

§ 4 Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg.

b) Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg an die Öffentlichkeit tritt und / oder in denen Gelder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg Verwendung finden sollen. Zur Strukturierung des Syndikatshandelns erlässt sie Richtlinien.

c) Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg zuständig ist. Siehe § 5.

d) Funktionsträger*innen und Gliederungen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

e) Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Funktionsträger*innen

a) Funktionsträger*innen sind ausführende Organe des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg. Die Funktionsträger*innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Bei einem Rücktritt ist das Mandat weiterzuführen, bis die Vollversammlung angemessene Zeit hatte, einen Ersatz zu bestimmen.

b) Des Weiteren können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.

c) Funktionsträger*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils individuell rechenschaftspflichtig.

d) Die Entlastung der Funktionsträger*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung per Akklamation.

e) Funktionsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg.

f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU oder ICL erfordert einen Beschluss der Vollversammlung.

3. Sekretariat

a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem*der Allgemeine/n Sekretär*in und dem*der Finanzsekretär*in (Kasse). Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretärsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Zusammensetzung des Sekretariats und die einzelnen Aufgabenbereiche und Mandate werden in der Geschäftsordnung (GO) des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg festgelegt.

c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines*einer Sekretär*in muss das restliche Syndikat dessen*deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.

d) Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg delegieren, bleiben aber verantwortlich.

e) Das Sekretariat ist verpflichtet, regelmäßig Sekretariatstreffen abzuhalten, an denen alle Mitglieder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg teilnehmen können. Stimmberechtigt sind alle gewählten Sekretäre*innen.

f) Sekretär*in kann jedes Mitglied werden, was das Vertrauen der Vollversammlung hat und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist.

3. Sektionen

a) Sektionen sind Untergliederungen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.

b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in § 5 in Kraft.

c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem Allgemeinen Syndikat Freiburg regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.

d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.

4. Betriebsgruppen

a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg in einem Betrieb arbeiten.

b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in § 5 in Kraft.

c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Freiburg regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.

d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit eine Betriebsgruppe aufzulösen.

5. Arbeitsgruppen

a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder

strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg eingeladen werden.

c) Jede Arbeitsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Freiburg regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

d) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

6. Gewerkschaftskontakte

a) Einzelne Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in denen es keine Betriebsgruppen gibt, oder in Kommunen außerhalb Freiburgs, in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion liegt darin, Ansprechpartner*in für interessierte Kolleg*innen zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.

b) Gewerkschaftskontakte müssen durch eine Vollversammlung bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

7. Elektronische Vernetzung

a) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg dient einzig zur Information und Koordinierung der Aktivitäten. Diskussionen und Entscheidungen dürfen hier nicht geführt bzw. getroffen werden, sofern eine Vollversammlung nicht das Gegenteil beschließt.

b) Näheres regelt die GO.

9. Geschäftsordnung (GO)

a) In der GO werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt. Für eine Änderung der GO reicht die einfache Mehrheit.

b) Der aktuelle Stand der GO ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

10. FAU-Föderationen

a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist.

b) Die Mitglieder des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg sind gehalten, Aktivitäten dieser Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

c) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikats Freiburg auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert die Zustimmung der Vollversammlung.

§ 5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.

2. Die Vollversammlung soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der Vollversammlung entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur der Vollversammlung regelt die GO.

3. Antragstellung

a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

b) Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Damit solche Initiativanträge behandelt werden können, muss die VV diese mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit als dringlich einstufen.

d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei Vollversammlungen zu behandeln.

e) Anträge auf Auflösung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg müssen 14 Tage vor der Vollversammlung, die darüber zu beschließen hat, vorliegen.

4. Entscheidungsfindung

a) Generell wird bei Entscheidungen ein Konsens angestrebt.

- Kann ein Konsens nicht erzielt werden, wird mit 2/3 Mehrheit entschieden; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Überstimmte Minderheiten haben das Recht eine von Ihnen formulierte Position im Protokoll der Vollversammlung vermerken zu lassen.

- Bei Abstimmungen welche die Region, die Bundesstruktur oder die ICL betreffen haben wir gemäß des gültigen Abstimmungsmodus (Statuten FAU) mehrere Stimmen. Hier können die Stimmen auch anhand unserer Abstimmungsergebnisse aufgeteilt werden.

b) Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit 3/4 Mehrheit zu fassen.

c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine Vollversammlung bestätigt werden.

d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.

e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

5. Schlichtungsstelle

- a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg als Schlichtungsstelle. Näheres regelt die GO.
- c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert die Regionalkommission der Regionalföderation Süd als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch gewählte Funktionsträger*innen.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des verfügbaren Nettolohns + 1 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 7,- Euro.
- b) Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
- c) Bei ökonomischen Notlagen kann eine Beitragssenkung oder – Freistellung beim Sekretariat beantragt werden.
- d) Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Süd und an die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden.

4. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder- Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 7 Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungskraft des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder. Besonders wenn das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg in einen Arbeitskampf eintritt (§ 5.5.), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die das Sekretariat bzw. Vollversammlung festgelegt.

b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Süd.

3. Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Arbeitgebers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft. (siehe §7.2.)

4. Streikunterstützung

a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

b) Bevor ein Arbeitskampf des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Süd zur Solidarität auf.

c) Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

§ 8 Ausgründungen

1. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg fördert den Aufbau spezifischer Branchensyndikate und Allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer umliegenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Freiburg geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 10;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg muss weiterhin gewährleistet sein.
5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Allgemeinen Syndikat Freiburg die Lokalföderation Freiburg der FAU.
6. Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem Allgemeinen Syndikat Freiburg hervorgegangen ist, dauerhaft die in § 8.4. genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg einzugliedern.

§ 9 Publikationen

1. Das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU "Direkte Aktion" und die laufende Aktualisierung der FAU-Website www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg entscheidet die Vollversammlung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die jeweils aktuelle Version dieser Satzung tritt mit dem Zeitpunkt irrtümlicher Versendung an

die Mitglieder in Kraft.

2. Auflösung

a) das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.

b) Darüber hinaus kann das FAU - Allgemeine Syndikat Freiburg seine Auflösung nach dem in § 5 festgelegten Verfahren beschließen.

c) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des FAU - Allgemeinen Syndikats Freiburg an die übergeordnete Föderation der FAU.